

SCHEIDUNG: Haben Ehepartner keinen Ehevertrag, gilt die Errungenschaftsbeteiligung

Wenn die Ehe am Ende ist

Wird eine Ehe geschieden, muss im Rahmen der Ehescheidung der bestehende Güterstand zwingend aufgelöst werden. Was ein Ertragswertprivileg bedeutet und wann ein Ehegatte einen Gewinnanspruch hat, wird im Beitrag geklärt.

MICHAEL RITTER*



Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) kennt drei Güterstände. Die Errungenschaftsbeteiligung stellt den ordentlichen Güterstand dar. Haben die Ehegatten mittels Ehevertrag keinen ausserordentlichen Güterstand vereinbart, unterstehen sie dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Bei der Gütergemeinschaft als ausserordentlichem Güterstand werden das Einkommen und das Vermögen der beiden Ehegatten zu einem Gesamtgut vereinigt, welches beiden Ehegatten ungeteilt gehört, kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen. Nicht zum Gesamtgut



Kommt es zur Ehescheidung, gibt es einiges zu regeln. (Bild: flickr/Rolf van Melis)

verfügen. Nicht zum Gesamtgut gehören diejenigen Gegenstände, welche von Gesetzes wegen Eigengut darstellen, wobei als Eigengut die Genugtuungsansprüche sowie die Gegenstände zum persönlichen Gebrauch darstellen. Die Gütertrennung sieht demgegenüber vor, dass jeder Ehegatte über sein Vermögen selbst verfügt und somit keine Vermischung erfolgt. Die Ehegatten verfügen bei der Gütertrennung über keine gegenseitigen güterrechtlichen Ansprüche. Aufgrund der Tatsache, dass die Güterstände der Gütergemeinschaft und der Gütertrennung als ausserordentliche Güterstände in der Praxis eher wenig verbreitet sind, wird nachfolgend einzig auf den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung eingegangen.

Massgebender Zeitpunkt

Weiter ist für die Feststellung des ehelichen Vermögens entscheidend, auf welchen Zeitpunkt abgestellt wird. Diesbezüglich sieht das ZGB vor, dass der Bestand im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes massgebend ist. Nach Eintritt dieses Stichtages kann keine neue Errungenschaft entstehen, massgebend sind somit die Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Stichtages. Der Güterstand wird entweder durch das Anhängigmachen des Scheidungsverfahrens beim Gericht oder durch Verein-

strittigen Verfahren im Urteilszeitpunkt erfolgt (siehe Kasten).

Grundlagen

Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung beinhaltet vier Vermögensmassen. Dabei wird das eheliche Vermögen vorab auf den Ehemann und die Ehefrau aufgeteilt. Anschliessend wird dieses Vermögen des jeweiligen Ehegatten in Errungenschaft oder in Eigengut unterschieden. Folglich resultieren zwei Errungenschaften und zwei Eigengüter. Die Feststellung des Eigentums ist deshalb massgebend, da kein Ehegatte einen Anspruch auf die Zuweisung von Eigentum des anderen Ehegatten hat. Der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes bleibt unabhängig von der Finanzierung immer Eigentümer des Gewerbes. Kann das Eigentum nicht nachgewiesen werden, vermutet das Gesetz Mit-

Zuordnung Vermögen

Ob ein Vermögenswert Eigentum oder Errungenschaft darstellt, ist für die güterrechtliche Auseinandersetzung von elementarer Bedeutung. Denn bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung verfügt jeder Ehegatte über einen Anspruch auf die Hälfte des Vorschlags des anderen Ehegatten. Der Vorschlag definiert sich als Gesamtwert der Errungenschaft eines Ehegatten nach Abzug der Schulden. Überwiegen die Schulden eines Ehegatten, verbleibt ein sogenannter Rückschlag, welcher nicht geteilt wird. Ob ein Vermögenswert dem Eigengut oder der Errungenschaft zugehört, ist somit matchentscheidend. Denn der Ehegatte verfügt über einen hälftigen Anspruch an der Errungenschaft des anderen Ehegatten. Das Gesetz sieht diesbezüglich Eigengut vor, dass die Vermögenswerte zum ausschliesslichen Gebrauch (Kleider, Schmuck etc.) dem Eigengut zugehören. Ebenso stellen die Vermögenswerte Eigentum dar, welche dem Ehegatten beim Eheschluss gehörten. Bringt ein Ehegatte somit ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Inventar in die Ehe ein, so stellt dieses Eigengut dar. Auch ins Eigengut fallen Vermögenswerte, welche während der Ehe geerbt oder geschenkt werden sowie Genugtuungsansprüche.

Wird ein Gegenstand während der Ehe mit Mitteln des Eigenguts erworben, fällt dieser Vermögenswert ebenfalls ins Eigengut (sog. Wertersatz). Im Weiteren haben die Ehegatten die Möglichkeit, einen Vermögenswert, welcher für die Ausübung eines Berufs oder den Betrieb eines Gewerbes dient, sowie auch die Erträge des Eigenguts mittels Ehevertrag dem Eigengut zuzuweisen. Diese Bestimmung ermöglicht es insbesondere in der Landwirtschaft, ein während der Ehe erworbenes Gewerbe dem Eigengut eines Ehegatten zuzuweisen.

Alles, was die Ehegatten während der Ehezeit erworben haben, stellt hingegen ihre jeweilige Errungenschaft dar. Im Unterschied zu Art. 198 ZGB, welcher die Vermögenswerte des Eigenguts abschliessend regelt, ist die Aufzählung der Errungenschaft in Art. 197 ZGB nicht abschliessend. Im Vordergrund der Errungenschaft steht das Entgelt für verrichtete Arbeit. Neben dem Einkommen gelten insbesondere auch Leistungen der Sozialversicherungen (AHV, IV), der Kranken-, Unfall-, Militär- und Arbeitslosenversicherung, der 2. Säule und der Sozialfürsorge als Errungenschaft. Von Relevanz sind weiter die vorgesehenen Erträge aus dem Eigengut, welche ebenfalls Errungenschaft darstellen. Als Erträge gelten dabei die natürlichen und zivilen Früchte, darunter fallen insbesondere Zinsen, Dividenden, die Ernte von Pflanzen, Jungtiere sowie die Nutzung von Bodenschätzen oder einer Quelle. Bringt ein Ehegatte Kühe (=Eigengut) in die Ehe ein, so stellen die nach Eheschluss geborenen Jungtiere Errungenschaft dar. Erwirbt sodann ein Ehegatte während der Dauer der Ehe mit Mitteln der Errungenschaft einen neuen Vermögenswert, befindet sich dieser ebenfalls in der Errungenschaft. So befindet sich ein mit Mitteln der Errungenschaft erworbenes Auto ebenfalls in der Errungenschaft.

Mehrwertanteile

Neben der Zuordnung der Vermögenswerte in Errungenschaft und Eigengut spielen die Mehrwertanteile und Ersatzforderungen eine wesentliche Rolle. Denn die Vermögenswerte der Ehegatten werden nach ihrer Zuord-

nung zu Eigengut oder Errungenschaft im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr verändert. Befindet sich ein Gegenstand im Eigengut, bleibt dieser auch im Eigengut, selbst wenn während der Ehe darin massive Investitionen getätigt werden. Damit eine während der Ehe getätigte Investition nicht wertlos bleibt, sieht das Gesetz die Institute des Mehrwertanteils und der Ersatzforderung vor.

Der festgehaltene Mehrwertanteil nimmt Bezug auf die Tatsache, dass ein Ehegatte in einen Vermögenswert des anderen Ehegatten investiert. In diesem Fall verfügt der Ehegatte, welcher ins Vermögen des anderen Ehegatten investiert, eine Forderung in der Höhe des gegenwärtigen Werts, mindestens jedoch in der Höhe des ursprünglichen Betrags. Bei diesem Grundsatz der sogenannten Nennwertgarantie wird si-

Bringt ein Ehegatte ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Inventar in die Ehe ein, so stellt dieses Eigengut dar.

chergestellt, dass der investierende Ehegatte immer mindestens den investierten Betrag zurückerhält, auch wenn ein Minderwert eingetreten ist, was insbesondere bei Landwirtschaftsbetrieben und der Anwendung des Ertragswertprinzips oft der Fall ist.

Investiert ein Ehegatte Mittel der einen Vermögensmasse in die andere Vermögensmasse, so besteht eine Ersatzforderung. Befindet sich das landwirtschaftliche Gewerbe im Eigengut des Ehegatten und investiert dieser Ehegatte Mittel der Errungenschaft (z. B. Einkommen oder Erträge) in das Gewerbe, so verfügt die Errungenschaft über eine Ersatzforderung. Die Höhe der Ersatzforderung entspricht jedoch jeweils dem konkreten Wert, wobei ein Minderwert im Gegensatz zum Mehrwertanteil bei der Ersatzforderung zu berücksichtigen ist. Werden Schulden der einen Gütermasse mit Mitteln der anderen getilgt, so verbleibt ebenfalls eine Ersatzforderung. Befindet sich das vorehelich erworbene

BEISPIEL

Die Ehegatten A und B verfügen am 1. Februar 2023 über ein landwirtschaftliches Gewerbe mit Inventar sowie Bankguthaben von 100000 Fr. Die Scheidungsklage wird am 1. Februar 2024 eingereicht, das Scheidungsurteil liegt am 31. Mai 2024 vor. Als Stichtag für die Feststellung des Vermögens gilt der 1. Februar 2023, zu diesem Zeitpunkt wies das Bankguthaben 100000 Fr. auf, weshalb dieses bei der güterrechtlichen

Auseinandersetzung zu berücksichtigen ist. Veränderungen beim Kontostand sind unbeachtlich. Für die Bestimmung des Werts des landwirtschaftlichen Gewerbes ist jedoch auf den Urteilszeitpunkt und somit den 31. Mai 2024 abzustellen. Beim toten und beim lebendigen Inventar muss festgestellt werden, welches Inventar am 1. Februar 2023 vorhanden war, dieses Inventar muss dann per 31. Mai 2024 bewertet werden. *rab*

landwirtschaftliche Gewerbe im Eigengut und wird die darauf lastende Hypothek mit Mitteln der Errungenschaft getilgt, so verfügt die Errungenschaft in der Höhe der Tilgung über eine Ersatzforderung. Zu differenzieren ist meiner Ansicht nach bei Investitionen. Wird eine Investition mit Fremdkapital finanziert und anschliessend getilgt, so ist diese Schuldentilgung zu berücksichtigen, wonach auch ein Minderwert anzurechnen ist.

Die im ZGB aufgeführten Bestimmungen haben in der Landwirtschaft grosse Bedeutung, da sowohl die Ehegatten untereinander gegenseitige Investitionen tätigen und zugleich oftmals das landwirtschaftliche Gewerbe sich im Eigengut eines Ehegatten befindet und während der Ehe mit Mitteln der Errungenschaft in dieses Gewerbe investiert wird.

Spezialität Landwirtschaft

In Bezug auf die Landwirtschaft enthält das ZGB spezifische Vorschriften. Demnach ist ein Mehrwertanteil oder eine Beteiligungsforderung zum Ertragswert zu berechnen, wenn ein Ehegatte als Eigentümer das Gewerbe selbst bewirtschaftet. Eine Erhöhung des Ertragswerts ist vorgesehen, wonach der Anrechnungswert bei Vorliegen von besonderen Umständen erhöht werden kann. Als besondere Umstände gelten insbesondere der Unterhaltsbedarf des anderen Ehegatten, der Ankaufspreis sowie Investitionen und die Vermögensverhältnisse. Zudem sieht das ZGB vor, dass der Gewinnanspruch vorbehalten wird.

Dieses vorgesehene Ertragswertprivileg führt bei Scheidun-

gen mit landwirtschaftlichen Gewerben immer dazu, dass nach der Feststellung, ob das Gewerbe sich im Eigengut oder in der Errungenschaft des jeweiligen Ehegatten befindet, die Investitionen während der Dauer der Ehe sowie der Ertragswert im Zeitpunkt des Scheidungsurteils bestimmt werden müssen. Relevant ist zudem, ob eine Erhöhung des Ertragswerts infrage kommt. Diese Aspekte müssen bei jedem Einzelfall berücksichtigt werden.

Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe im Rahmen einer Ehescheidung zum Ertragswert berücksichtigt und anschliessend innerhalb von 25 Jahren nach der Ehescheidung zum Verkehrswert veräussert, verfügt der andere Ehegatte über einen Gewinnanspruch. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass im Falle von Konventionalscheidungen, in welchen sich die Parteien per Saldo aller Ansprüche auseinandersetzen, nach meinem Dafürhalten auch ein späterer Gewinnanspruch ausgeschlossen wird. Bei Konventionalscheidungen gilt es deshalb immer, den Gewinnanspruch separat zu vereinbaren.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Tatsache, dass dies nur bei landwirtschaftlichen Gewerben, welche zur Selbstbewirtschaftung übernommen werden, zur Anwendung gelangt. Erreicht ein Landwirtschaftsbetrieb die Gewerbegrösse nicht oder ist der Eigentümer nicht Selbstbewirtschaftler, so muss die güterrechtliche Auseinandersetzung auf Basis des Verkehrswerts vorgenommen werden.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und spezialisiert auf Agrarrecht.